

# STATUTEN

## des

# Gesamtverbandes der Südtiroler in Österreich

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- 1) Der Verband führt den Namen „Gesamtverband der Südtiroler in Österreich“ (GVS) und erstreckt sich auf ganz Österreich.
- 2) Er hat seinen Sitz in A-6020 Innsbruck.
- 3) Er ist die Dachorganisation der ihm beigetretenen Landesverbände und Bünde sowie deren Mitgliedsvereine und der Südtiroler Heimatfern in Österreich. Der GVS ist überparteilich und verfolgt - wie auch seine Mitgliedsvereine - ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### § 2 Zweck

Soweit nicht dem Aufgabenkreis der Landesverbände, Bünde und deren Vereine (Bezirksstellen) vorbehalten, obliegt dem GVS:

- 1) die Beratung, Betreuung und Hilfestellung der in Österreich lebenden Südtiroler besonders in Rentenangelegenheiten mit den in Bozen zuständigen Institutionen INPS - N.I.S.F. (Nationalinstitut für Soziale Fürsorge) und KVV (Katholischer Verband der Werktätigen);
- 2) die Vertretung und Betreuung der in Österreich lebenden Südtiroler Heimatfern im Sinne der Zielsetzungen der Arbeitsstelle für Heimatferne in Bozen;
- 3) die Verbindung mit der angestammten Heimat zur Aufrechterhaltung und Förderung der Kultur und geistigen Einheit des Landes Tirol sowie Pflege des heimatlichen Brauchtums.

### § 3 Mittel zur Erreichung des GVS-Zweckes

Der Verbandszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

#### 1) Ideelle Mittel:

- 1.1) Versammlungen, Vorträge und Seminare sowie traditionelle und gesellige Veranstaltungen.
- 1.2) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit den Behörden von Nord- und Südtirol sowie mit Institutionen, die sich für die Belange der Südtiroler einsetzen, zB die Arbeitsstelle für Südtiroler Heimatferne im KVV-Patronat Bozen.
- 1.3) Herausgabe eines Mitteilungsblattes für die Mitglieder der Südtiroler-Verbände und Bünde mit der Bezeichnung „Südtiroler Heimat“ und Betreiben einer Internet-Homepage.
- 1.4) Die Führung einer Verbandskanzlei am Sitz des GVS mit Bundesfahne und Trachtenfundus.

#### 2) Materielle Mittel:

- 2.1) Mitgliedsbeiträge und freiwillige Druckkostenbeiträge für das Mitteilungsblatt.
- 2.2) Erträge aus Veranstaltungen für karitative Zwecke, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der GVS-Funktionäre wird ehrenamtlich ausgeübt. Nur tatsächlich anfallende Spesen werden in nachgewiesener Höhe oder durch pauschale Aufwandsentschädigungen vergütet.

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des GVS gliedern sich in ordentliche, direkte, außerordentliche u. Ehrenmitglieder.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind die Landesverbände (Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Oberösterreich) und Bünde (Steiermark, Wien, Osttirol). In der Folge sind Bezirksstellen- und Zweigvereine ordentliche Mitglieder der Landesverbände und in diesen Zweigvereinen sind ad personam die seinerzeit nach Österreich optierten Südtiroler, deren Nachkommen, die Südtiroler Heimatfernen gemäß §2 Pkt. 2) sowie Personen, die bereit sind, die Zwecke des GVS zu unterstützen, ordentliche Mitglieder.
- 2) Direkte Mitglieder sind ehemalige Mitglieder eines Landesverbandes oder Bundes, die nach Auflösung eines Landesverbandes oder Bundes sowie bei Nichtvorhandensein einer solchen Institution in einem Bundesland direkt in den GVS übernommen werden können.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Tätigkeit des GVS vor allen durch finanzielle Zuwendungen unterstützen.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den GVS ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des GVS können alle natürlichen sowie juristischen Personen gemäß § 4 werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen, direkten und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Auflösung, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- 1) Durch freiwilligen Austritt eines Landesverbandes oder Bundes, der dem Präsidium durch Vorlage eines Protokolls über diese Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen ist. Liegt die Ursache in Meinungsverschiedenheiten mit dem Präsidium, so kann der Austritt nicht vor der nächsten Generalversammlung des GVS erfolgen. Gelingt keine Einigung des Streitfalles, ist ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten. Die aus diesen Verfahren entstandenen Kosten und sonstigen Verbindlichkeiten gehen zu Lasten des austretenden Landesverbandes oder Bundes.
- 2) Durch Streichung eines Mitgliedes bei Nichterfüllung seiner Verpflichtung gegenüber dem GVS. Die Streichung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.
- 3) Durch Ausschluss eines Mitgliedes, dem das Präsidium eine grobe Verletzung der Mitgliedsverpflichtung oder ein unehrenhaftes oder staatsfeindliches Verhalten ausspricht. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten. Ausgeschlossene Mitglieder haben offene Verbindlichkeiten gegenüber dem GVS nachzuholen und kein Recht auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.
- 4) Durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft aus den im Absatz 3) genannten Gründen, die von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden muss.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des GVS teilzunehmen und von dessen Einrichtungen Gebrauch zu machen.

- 2) Die ordentlichen Mitglieder besitzen in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben bei jeder Beratung, zu der sie beigezogen werden, Sitz und Stimme.
- 3) Die Mitglieder haben die Interessen und die Tätigkeiten des GVS als Dachorganisation nach besten Kräften zu vertreten und zu unterstützen.
- 4) Sie müssen die Mitgliedsbeiträge pünktlich bezahlen.
- 5) Sie sind verpflichtet, sich an die Statuten des GVS sowie an die Geschäftsordnung und die Beschlüsse des Präsidiums zu halten und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des GVS Schaden erleiden könnte.
- 6) Alle Mitglieder sind berechtigt, das Verbandsabzeichen öffentlich zu tragen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt. Das Präsidium ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag herabzusetzen oder bei unverschuldeter Notlage die Zahlung des Mitgliedsbeitrages vorübergehend auszusetzen. Ehrenmitglieder brauchen keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

## **§ 9 Organe des Verbandes**

- 1) Die Generalversammlung, als höchste Instanz des GVS (§§ 10 und 11)
- 2) Das Präsidium (§§ 12 bis 14)
- 3) Die Rechnungsprüfer (§ 15)
- 4) Das Schiedsgericht (§ 16)

## **§ 10 Generalversammlung**

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres am Sitz des GVS oder in einem anderen Bundesland statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zur ordentlichen, wie auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
- 4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens fünf Tage vor dem Termin schriftlich beim Präsidium eingetroffen sein.
- 5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder des GVS teilnahmeberechtigt. Den ordentlichen Mitgliedern steht es gegen Voranmeldung beim Präsidium frei, Vereinsangehörige ihres Landes, des Landesverbandes oder des Bundes mitzunehmen.
- 6) Stimmberechtigt sind 3 Personen des Präsidiums, der Ehrenpräsident sowie die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Pkt. 1), vertreten durch einen Delegierten. Übersteigt jedoch die Anzahl der Landesverbands-Mitglieder die Fünfhundert, kann eine zusätzliche Delegiertenstimme geltend gemacht werden, wenn zur Stimmabgabe der Delegierte auch anwesend ist.
- 7) Die Delegierten haben dem Präsidium vor Beginn der Generalversammlung die Vollmacht zur Vertretung ihres Vereines bekanntzugeben. Eine Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Vollmacht ist möglich.
- 8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und zeitgerecht einberufen wurde und die anwesenden Vertreter über die Hälfte der insgesamt möglichen Stimmenanzahl verfügen. Vom Präsidium muss der Präsident, der Schriftführer und der Kassier, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter, sowie ein Rechnungsprüfer anwesend sein.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten.

- 10) Beschlüsse können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden. Dringlichkeitsanträge müssen, wenn dies zu Beginn der Generalversammlung von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder gefordert wird, in die Tagesordnung miteinbezogen werden.
- 11) Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Durchführung der Wahl entscheidet auf Antrag des Wahlvorsitzenden die Generalversammlung. Beschlüsse mit denen die GVS-Statuten geändert oder der GVS aufgelöst werden soll, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 12) Über die ordentliche oder einer außerordentlichen Generalversammlung ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll zu führen, das bei der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

## **§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Wahl, Bestellung und Enthebung der Präsidiumsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- 3) Namentliche Festlegung der Delegierten der Landesverbände und Bünde
- 4) Beschlussfassung über den Kostenvoranschlag
- 5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 7) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- 8) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- 9) Behandlung der Tagesordnung und der eingebrachten Anträge
- 10) Genehmigung der Geschäftsordnung
- 11) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder über eine freiwillige Auflösung des GVS

## **§12 Das Präsidium**

- 1) Das Präsidium wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es besteht aus Präsident, 1. und 2. Vizepräsident, Kassier, Schriftführer und deren Stellvertreter, Beiräte in erforderlicher Anzahl (zB Rentenreferent, Redakteur der Zeitung „Südtiroler Heimat“, Chronist, etc.).
- 2) Das Präsidium hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung bei der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Es ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte derselben, darunter der Präsident oder dessen Stellvertreter, anwesend ist.
- 4) Das Präsidium fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Den Vorsitz führt der Präsident bzw. in seiner Vertretung einer der beiden Vizepräsidenten. Sind auch die verhindert, wählen die Anwesenden aus ihrem Kreis den Vorsitzenden für diese Versammlung.
- 6) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Enthebung oder Tod.
- 7) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten.
- 8) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

## **§13 Aufgabenkreis des Präsidiums**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des GVS. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die weder durch Gesetze noch durch Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden können. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Agenden:

- 1) Erstellung des Jahreskostenvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- 3) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- 4) Einsetzen von Ausschüssen und Zuziehung von Sachverständigen zur Erledigung bestimmter Aufgaben, insbesondere was den Vertrieb und die Erstellung des Mitteilungsblattes betrifft
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten für Sekretariatsarbeiten in der Verbandskanzlei
- 7) Erstellung der Geschäftsordnung, falls erforderlich
- 8) Ausschluß von ordentlichen, direkten und außerordentlichen Mitgliedern

## **§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder**

- 1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des GVS, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, in eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch nachträglicher Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Präsident kann zur Entlastung seiner Aufgaben bestimmte Agenden an Präsidiumsmitglieder delegieren.
- 2) Die zwei Vizepräsidenten haben die Aufgabe, den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen und ihn im Verhinderungsfall bei Präsentationen zu vertreten.
- 3) Der Schriftführer führt bei der Generalversammlung, in den Vorstandssitzungen und bei wichtigen Verbandsbesprechungen das Protokoll und erledigt den allgemeinen Schriftverkehr.
- 4) Der Kassier verwaltet die Verbandskasse, führt darüber genaue Buchhaltung und erstellt den Jahresrechnungsabschluß und den Jahreskostenvoranschlag. Eventuelle Subventions- und Förderansuchen werden von ihm mit dem Präsidenten abgefasst. Sinngemäß gilt dies auch für die Geldgebarung der Zeitung.
- 5) Beiräte, wie Rentenreferent, Redakteur, etc., sind mit bestimmten Aufgaben betraute Mitglieder, die über ihre Tätigkeit sowohl der Generalversammlung als auch dem Präsidium gegenüber berichtspflichtig sind.
- 6) Schriftliche Bekanntmachungen, Presseaussendungen und für den GVS verpflichtende Urkunden sind von Präsident und Schriftführer, Geldangelegenheiten von Präsident und Kassier zu unterfertigen. Inwieweit gewisse Schriftstücke vom Schriftführer oder einem Angestellten der Verbandskanzlei allein getätigt und unterfertigt werden können, wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 7) Im Verhinderungsfall treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

## **§15 Die Rechnungsprüfer**

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer, die dem Präsidium nicht angehören dürfen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sie haben jederzeit das Recht, die Kassagebarung zu überprüfen. Der Rechnungsabschluss ist jeweils zum Stichtag 31. Dezember zu erstellen.

## **§16 Das Schiedsgericht**

- 1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des GVS ist, sofern nicht ordentliche Gerichte zuständig sind, ein vereinsinternes Schiedsgericht einzurichten. Die Frist beläuft sich auf 14 Tage.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus je einem Vertreter der einzelnen Streitparteien und je einem weiteren Mitglied, das von beiden Streitteilen zu wählen ist. Diese vier Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen mit Stimmenmehrheit eine weitere Person als Vorsitzenden.
- 3) Alle Personen des Schiedsgerichtes müssen Mitglieder des GVS oder bevollmächtigte Vertreter der ordentlichen Mitglieder sein.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§17 Auflösung des Verbandes**

- 1) Die freiwillige Auflösung des GVS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, bei der mindestens Zweidrittel aller Mitglieder anwesend sein müssen, mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes hat die Generalversammlung die Liquidation zu beschließen, hierfür einen Liquidator zu bestellen und den Beschluss zu fassen, wem dieser, nach Abdeckung der Passiva, das verbleibende Vermögen zu übertragen hat.
- 3) Das veräußerbare Vermögen muss wohltätigen Zwecken für bedürftige Südtiroler zugeführt werden. Das nicht veräußerbare Vermögen (zB Fahnen, Trachten, etc.) ist den Vereinen, die die im §2 angeführten Zwecke verfolgen, zu übergeben.

## **§ 18 Geschäftsordnung**

Zur leichteren Administrierbarkeit der Verbandstätigkeit kann das Präsidium auf der Basis der Statuten eine ergänzende Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung darf jedenfalls keine Satzungen verändern, sie außer Kraft setzen oder ihren Zielen zuwiderhandeln.

Innsbruck, am 25. September 2004